



Allgemeine Vertragsbedingungen besonderes Volksschulangebot (AVB bVSA)

Stand vom	22. August 2025
Version	V1.0 (2024.BKD.6163)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Geltungsbereich.....	3
1.4	Vertragsänderungen	4
2	Organisation.....	4
2.1	Anforderungen an die Leistungserbringerin	4
2.2	Andere Tätigkeiten der Leistungserbringerin	4
2.3	Informationspflicht.....	4
3	Allgemeine Leistungen der Leistungserbringerin	5
3.1	Leistungsziele	5
3.2	Inhalt der Leistung	5
3.3	Art und Umfang der Leistung.....	5
3.4	Qualitätsanforderungen	5
3.5	Wirkungs- und Leistungsziele	5
3.6	Schulärztlicher Dienst.....	6
3.7	Schulzahnarztärztlicher Dienst.....	6
3.8	Kirchlicher Unterricht	6
4	Leistungen des Kantons.....	6
4.1	Hilfsmittel	6
4.2	Weiterbildung.....	7
5	Vergütung der Leistungen.....	7
5.1	Leistungsabgeltung	7
5.1.1	Abgeltung des Klassenunterrichts.....	7
5.2	Deckung der Gesamtkosten der Leistungserbringerin.....	7
5.3	Auszahlung und Schlussabrechnung.....	8
6	Controlling und Finanzaufsicht	8
6.1	Controlling und Berichterstattung	8
6.2	Finanzcontrolling und Berichterstattung.....	8
6.3	Rechnungsführung	8
6.4	Rechnungsprüfung	9
6.5	Finanzaufsicht.....	9
7	Schlussbestimmungen	9
7.1	Kündigung.....	9

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen besonderes Volksschulangebot (AVB bVSA) regeln die einheitlich geltenden Rechte und Pflichten für eine Vielzahl der Leistungserbringer, denen der Kanton gestützt auf Art. 21i und 21k VSG die Aufgabe übertragen hat, das besondere Volksschulangebot bereitzustellen. Sie konkretisieren die Rahmenbedingungen für die Übertragung der Aufgabe sowie die daraus resultierenden Verpflichtungen der Leistungserbringenden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes [SR 0.107]
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [SR 0.109]
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 [BehiG, SR 151.3]
- Volksschulgesetz vom 19.03.1992 [VSG; BSG 432.210]
- Verordnung vom 10.11.2021 über das besondere Volksschulangebot [BVSV; BSG 432.282]
- Direktionsverordnung vom 23.11.2021 über das besondere Volksschulangebot [BVSDV; BSG 432.282.1]
- Allgemeine Hinweise und Bestimmungen besonderes Volksschulangebot [AHB bVSA; BSG 432.282.2]
- Ordonnance de Direction concernant le Plan d'études du canton de Berne sur l'offre spécialisée de l'école obligatoire [OD PE OSEO; BSG 432.282.3]
- Verordnung vom 08.06.1994 über den schulärztlichen Dienst [SDV; BSG 430.41]
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen [IVSE; BSG 862.71-1]
- Staatsbeitragsgesetz vom 16.09.1992 [StBG; BSG 641.1]
- Staatsbeitragsverordnung vom 23.03.1994 [StBV; BSG 641.111]
- Gesetz über die Finanzkontrolle [KFKG; BSG 622.1]
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.11.2019 [IVöB; BSG 731.2-1]
- Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 [KSDG; BSG 152.04]
- Datenschutzverordnung (DSV) vom 22.10.2008 [DSV; BSG 152.040.1]

1.3 Geltungsbereich

In Anwendung von Art. 21s VSG gehen die Bestimmungen im Vertrag inkl. dessen Anhänge den Bestimmungen im Volksschulgesetz vor. Der Vertrag gilt für alle Leistungen, die von der Institution angeboten und vom Kanton Bern beauftragt oder mitfinanziert werden.

1.4 Vertragsänderungen

Änderungen der individuellen Leistungsvereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Wo nicht anders bestimmt, sind elektronische Texte der Schriftform gleichgestellt.

Änderungen der AVB bVSA sowie der Richtlinien zur Abgeltung der besonderen Volksschule (RL bVSA) sind gültig, wenn die Leistungserbringerin nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme schriftlich widerspricht.

Änderungen aufgrund von Kürzungen des Voranschlags des Kantons durch den Grossen Rat bleiben vorbehalten.

2 Organisation

2.1 Anforderungen an die Leistungserbringerin

Die Leistungserbringerin erfüllt im Zeitpunkt des Abschlusses die Voraussetzungen gemäss Art. 211 VSG und Art. 7a Abs. 1 StBG.

Gemäss Art. 8 Abs. 4 StBG müssen Betriebe, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden oder sie Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten, einen Vergütungsbericht abgeben. Ausgenommen von dieser Pflicht sind gemäss Art. 3a Abs. 2 StBV Betriebe, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Zusammenschlüsse solcher sind und Institutionen, die weniger als 50 Personen beschäftigen. Zu betreuende Mitarbeitende mit einer Beeinträchtigung in Werkstätten werden nicht dazugezählt.

Der Leistungserbringerin wird die Errichtung eines internen Kontrollsystems (IKS) empfohlen.

2.2 Andere Tätigkeiten der Leistungserbringerin

Die Abgeltung darf ausschliesslich zur Finanzierung der in dieser Leistungsvereinbarung geregelten Angebote verwendet werden. Tätigkeiten ausserhalb dieser Leistungsvereinbarung sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

Vor der Aufnahme von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern, ist beim AKVB nachzufragen, ob bernische Schülerinnen und Schüler auf der Warteliste sind.

2.3 Informationspflicht

Die Leistungserbringerin informiert das AKVB über beabsichtigte Änderungen, die für den Gegenstand dieses Vertrags oder der Organisation der Leistungserbringerin, wie Anpassungen der Statuten, des Betriebskonzepts oder des Schulreglements, relevant sind. Änderungen die Auswirkungen auf die Leistungserbringung oder Finanzungsverhältnisse haben, bedürfen der vorgängigen Zustimmung des AKVB.

3 Allgemeine Leistungen der Leistungserbringerin

3.1 Leistungsziele

Die Leistungserbringerin erbringt die mit dem Kanton vereinbarten Leistungen.
Der Unterricht wird an den Kompetenzen gemäss Lehrplan (LP 21 oder PER) ausgerichtet.

3.2 Inhalt der Leistung

Die Leistungserbringerin nimmt die ihr zugewiesenen Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, aufgrund einer Zuweisung durch das Schulinspektorat, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, des Gerichts oder der Jugendstrafbehörde auf.

3.3 Art und Umfang der Leistung

Die Leistungserbringerin erbringt die im Betriebskonzept beschriebenen Angebote. Der Umfang wird in der Leistungsvereinbarung vereinbart. Insbesondere erbringt sie folgende Leistungen:

- a) Unterricht in der vereinbarten Klassenanzahl,
- b) Bereitstellen von Schulplätzen inkl. Mittagstisch gemäss Leistungsvereinbarung,
- c) Individuelle Förderplanung, Fördermassnahmen und Therapien (insb. päd.-therapeutische Massnahmen) pro Schüler/in,
- d) Tagesschulangebote bei genügender Nachfrage,
- e) Schülertransporte zum Unterrichtsort, zum Ort des Tagesschulangebots und wieder nach Hause,
- f) weitere für die Realisierung des Unterrichts nötige Transporte und
- g) weitere Angebote.

3.4 Qualitätsanforderungen

Die Leistungserbringerin ist für die professionelle Leistungserbringung verantwortlich. Sie erbringt die Leistungen effizient und gemäss den geltenden Bestimmungen zu den Qualitätsanforderungen in der vereinbarten Qualität.

Für die Leistungserbringerin gelten die Bestimmungen zu den Qualitätsanforderungen in der BVSV.

Es ist ein hoher Anteil an Lehrkräften mit adäquater Ausbildung anzustreben.

3.5 Wirkungs- und Leistungsziele

Die zugewiesenen Schülerinnen und Schüler erhalten den verfassungsmässig garantierten Grundschulunterricht und werden im Hinblick auf ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben sowie auf die berufliche Integration bestmöglich gefördert.

3.6 Schulärztlicher Dienst

Die Leistungserbringerin stellt den schulärztlichen Dienst sicher.

3.7 Schulzahnärztlicher Dienst

Die Leistungserbringerin stellt den schulzahnärztlichen Dienst sicher.

Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden durch die Gemeinden ernannt.

Die besonderen Volksschulen stellen die jährliche Kontrolluntersuchung und die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen unter Beizug von Fachpersonal sicher. Die Kosten können der Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt werden.

Die Empfehlungen der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) sind zu berücksichtigen.

3.8 Kirchlicher Unterricht

Der Besuch der besonderen Volksschule sagt in den meisten Fällen etwas über den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand eines Kindes aus. Angaben dazu gelten dementsprechend als besonders schützenswert (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b KDSG). Damit ist ein automatischer Datenaustausch nicht möglich.

Die Kirchgemeinden sind auf die Mitwirkung der besonderen Volksschulen angewiesen. Die Leistungserbringerin informiert die gesetzliche Vertretung der Schülerinnen und Schüler betreffend die heilpädagogische kirchliche Unterweisung (HP KUW) bzw. den heilpädagogischen Religionsunterricht (HRU), für welche die Katechetinnen und Katecheten am Sitz der besonderen Volksschule zuständig sind, damit interessierte Kinder sich direkt bei den zuständigen Katechetinnen und Katecheten melden können.

Alternativ kann die Leistungserbringerin mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung die Daten der interessierten Kinder an die Katechetinnen und Katecheten übermitteln.

4 Leistungen des Kantons

4.1 Hilfsmittel

Der Kanton stellt gemäss Art. 22 BVSV Hilfsmittel zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzugs der übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Die Leistungserbringerin ist verpflichtet folgende Hilfsmittel gemäss den Instruktionen der BKD zu verwenden:

1. E-Plattform Finanzen sowie
2. die Elektronische Plattform der Schulplätze (EPS)

Daten, die im produktiven System der E-Plattform Finanzen hinterlegt sind, dürfen zu Testzwecken verwendet werden. Anhänge werden nicht im Testsystem hinterlegt. Das Testen mit Originaldaten dient ausschliesslich dem Zweck der Fehlerbehebung und Weiterentwicklung der E-Plattform Finanzen, um eine korrekte Verarbeitung der Daten gewährleisten zu können.

4.2 Weiterbildung

Das AKVB unterstützt die Pädagogischen Hochschulen PHBern und die Haute école pédagogique BEJUNE (HEP BEJUNE) für Weiterbildungsangebote im Bereich der besonderen Volksschulen direkt auf Basis einer separaten Leistungsvereinbarung. Die Lehrkräfte der besonderen Volksschulen können so Weiterbildungen vergünstigt oder teilweise kostenlos besuchen. Diese Weiterbildungskosten wurden bei der Berechnung der Betriebskostenpauschale berücksichtigt.

5 Vergütung der Leistungen

5.1 Leistungsabgeltung

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Leistungserbringung ergeben (Art. 21q Abs. 1 VSG).

Die vereinbarten Leistungen werden gemäss BVSV abgegolten.

Die genauen Beträge werden mit dem vom Kanton bereitgestellten Hilfsmittel (E-Plattform Finanzen) berechnet.

5.1.1 Abgeltung des Klassenunterrichts

Der Kanton gilt die aufgrund einer korrekten Einstufung der Lehrpersonen und aufgrund des Anspruchs an Lektionen entstandenen Kosten ab.

Die genauen Beträge werden mit dem vom Kanton bereitgestellten Hilfsmittel (E-Plattform Finanzen) berechnet und können bei veränderten Bedingungen jährlich angepasst werden:

- a) Die Abgeltung der Förderlektionen wird periodisch überprüft und an die Gegebenheiten angepasst.
- b) Die Betriebskostenpauschalen werden wie folgt angepasst: zu 60% an die jährliche Lohnerhöhung und den Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal und zu 40% an den Landesindex der Konsumentenpreise.
- c) Die Infrastrukturpauschale wird jeweils zu Beginn der Vertragsperiode dem Hochbaupreisindex sowie dem hypothekarischen Referenzzinssatz per Mitte des Vorjahres angepasst.
- d) Soweit weitere Leistungen nicht nach effektiv entstandenen Kosten abgegolten werden, prüft die BKD periodisch die Angemessenheit der Leistungsabgeltung.

5.2 Deckung der Gesamtkosten der Leistungserbringerin

Die Gesamtkosten werden aus den folgenden Einnahmen gedeckt:

- a) Abgeltung für die vereinbarten Leistungen gemäss der vorliegenden Vereinbarung.
- b) Eigene Erträge aus Erlösen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabe der Bereitstellung des besonderen Volksschulangebots (zum Beispiel: Mietzinsen aus der Schulinfrastruktur, Kapitalzinsen, Erträge aus der Aufnahme von ausserkantonalen Kindern, Elternbeiträge für Lager, Mittagstisch und Tagesschule, Erträge aus Leistungen an das Personal, zusätzliche Leistungen). Nicht als Eigenerträge gelten unentgeltliche Zuwendungen wie Spenden, Legate oder dergleichen.
- c) Betriebsbeiträge von Dritten.

5.3 Auszahlung und Schlussabrechnung

Die Auszahlung des Kantonsbeitrags erfolgt auf der Grundlage der Budgetierung der Leistungen durch die Leistungserbringerin in vier Tranchen, jeweils in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober.
Die Schlussabrechnung des Vorjahres erfolgt, wenn möglich, bis Ende September.

6 Controlling und Finanzaufsicht

6.1 Controlling und Berichterstattung

Das Controlling und die Berichterstattung erfolgen gemäss Art. 37 (Überprüfung) und 38 (Berichterstattung und Controlling im Sinne der Erfüllung des pädagogischen Auftrags) BVSV.
Der Kanton kann in Absprache mit der Leistungserbringerin eine externe Evaluation der Leistungserbringung durchführen.

6.2 Finanzcontrolling und Berichterstattung

Die Vereinbarung basiert auf transparenten Informationen zur Planung und Rechnung unter Beachtung der Grundsätze der Zuverlässigkeit, Wesentlichkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.
Die Leistungserbringerin legt bis zum 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem AKVB folgende Unterlagen vor:

- a) Provisorische Erfolgsrechnung inkl. Bilanz,
- b) Provisorische Kostenrechnung des Betriebs nach ARTISET/IVSE Kontenrahmen und Kostenträgern gemäss Vorgaben des AKVB.

Auf den 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind folgende Unterlagen einzureichen:

- c) genehmigter Geschäftsbericht,
- d) unterzeichnete Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang,
- e) Revisionsbericht inkl. Berichterstattung der Revisionsstelle an das zuständige Organ der Trägerschaft,
- f) Nachweis über die Äufnung und Verwendung von Rücklagen und Pauschalen,
- g) Selbstdeklaration Lohngleichheit, aktualisiert ein Mal pro Leistungsvereinbarungsperiode,
- h) Offenlegungstatbestände gemäss Ziff. 2.1.

Bei Bedarf kann der Kanton weitere Unterlagen und Informationen oder weitere Überprüfungen einfordern.
Die Leistungserbringerin beauftragt ihre Revisionsstelle, dem Kanton die geforderten Unterlagen und Informationen zu liefern oder weitere Prüfungen vorzunehmen. Der Kanton kann eine Überprüfung der Unterlagen nach dem Standard der ordentlichen Revision (ohne IKS) durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfung veranlassen.

6.3 Rechnungsführung

Die Rechnungslegung, Revision und Rechnungsführung richten sich nach Art. 62 und 63 der BVSV.

6.4 Rechnungsprüfung

Um die zweckkonforme Verwendung der öffentlichen Mittel sicherzustellen, hat die Revisionsstelle zusätzliche, vom Kanton vorgegebene Prüfungsfragen zu beantworten.

6.5 Finanzaufsicht

Die Finanzkontrolle verfügt gemäss Art. 14, 16 und 19 KFKG über das Prüfrecht bei der Leistungserbringerin.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Kündigung

Für die Kündigung gilt Art. 32 BVSV.

Bern, 22. August 2025
Amt für Kindergarten, Volksschule
und Beratung (AKVB): Simon Graf